



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 08

Memmingen, 20. März 2009

51. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
17.03.2009	Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGW)	26
17.03.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach Artikel 83 Absatz 3 Bayerisches Wassergesetz Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 262/4 der Gemarkung Amendingen, 87700 Memmingen, Fraunhoferstraße 21	29
17.03.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach Artikel 83 Absatz 3 Bayerisches Wassergesetz Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 246 der Gemarkung Amendingen, 87700 Memmingen, Fraunhoferstraße 9	30

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

(gültig ab 01. April 2009)

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis ca. kWh pro Jahr	
	Netto Ct/kWh	Brutto ¹⁾ Ct/kWh	Netto €	Brutto ¹⁾ €		
Gruppe A						
2000	5,36	6,38	3,50	4,17	0 -	7.400
2001	4,79	5,70	7,00	8,33	7.401 -	24.000
Gruppe B						
2002	4,49	5,34	13,00	15,47	24.001 -	60.000
2003	4,39	5,22	18,00	21,42	60.001 -	110.400
2004	4,24	5,05	31,80	37,84	110.401 -	500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziffer 4) für die übersteigende Nennleistung um:						
			0,44 €/kW	0,52 €/kW		
Gruppe C						
2005	4,01	4,77	0,75 €/kW Nennleistung	0,89 €/kW Nennleistung	500.001 -	4.500.000
			Mindestens 127,63 €	Mindestens 151,88 €		
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.						

¹⁾ beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die gültige Umsatzsteuer von 19 %

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrunde gelegt.

5. Ersatzversorgung

Als Grundversorger sorgen wir dafür, dass Sie im Rahmen der Ersatzversorgung mit Energie versorgt werden. Hierfür gelten unsere besonderen Preise für die Ersatzversorgung. Hierbei erhöhen sich die unter I. Preisbestandteile, 1. Gaspreis genannten Nettoarbeitspreise um 0,1 Ct/kWh.

II. Erläuterungen zur Abrechnung

1. Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter m^3 . Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren. Für den überwiegenden Teil unserer Kunden ist $Z = 0,9043$.
Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro nm^3). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.
Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig 11,132 kWh/ m^3 im Normzustand.
Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablesebzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.

4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.

III. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	13,00 € ¹⁾
Unterbrechung der Versorgung	38,00 € ¹⁾
Wiederherstellung der Versorgung	38,00 € ¹⁾
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	76,00 € ¹⁾
Rücklastschriften	7,50 € ²⁾
Mahngebühr	3,00 € ²⁾

¹⁾ zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

²⁾ ohne Umsatzsteuer

Memmingen, 17.März 2009
STADT MEMMINGEN
Domaschke
Werksleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Ergebnis der Vorprüfung nach Artikel 83 Absatz 3 Bayerisches Wassergesetz
Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von
Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 262/4 der
Gemarkung Amendingen, 87700 Memmingen, Fraunhoferstraße 21

vom 17. März 2009

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 262/4 der Gemarkung Amendingen, 87700 Memmingen, Fraunhoferstraße 21, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Memmingen, 17. März 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Ergebnis der Vorprüfung nach Artikel 83 Absatz 3 Bayerisches Wassergesetz
Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von
Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 246 der Gemarkung Amendingen, 87700 Memmingen, Fraunhoferstraße 9

vom 17. März 2009

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 246 der Gemarkung Amendingen, 87700 Memmingen, Fraunhoferstraße 9, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Memmingen, 17. März 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister